

Neue Übergangsregelung des BMV bezüglich Führerscheinklasse **BE**

vom 8. Jan. 2013

Übergangsregelung für Prüfungsfahrzeuge nach Verabschiedung der achten Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Ergebnis der Beratung im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft in Brandenburg

Anlage 7 FeV bis 1. Juli 2004

Übergangsrecht bis 30.09.2013

2.2.5

Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- durch bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit min. 100 km/h
- **zulässige** Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe
- **tatsächliche** Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,**

** ist ab 1. Oktober 2004 anzuwenden

Anlage 7 FeV; vom 2. Juli 2004

Übergangsrecht bis 18.01.2017

2.2.5

Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- **zulässige** Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- **tatsächliche** Gesamtmasse des Anhängers mind. 800 kg
- Anhänger mit eigener Bremsanlage
- Aufbau des Anhängers kastenförmig oder damit vergleichbar, mindestens 1,2 m Breite in 1,5 m Höhe
- Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel.

alte BE noch bis 18.1.2017

Anlage 7 FeV ab den 19.01.2013

2.2.5

Für Klasse BE:

Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Prüfungsfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger gemäß § 30a Absatz 2 Satz 1 StVZO mit mehr als 4.250 kg, die als Kombination nicht der Klasse B zuzurechnen sind

- a) Länge der Fahrzeugkombination mindestens 7,5 m,
- b) zulässige Gesamtmasse des Anhängers mindestens 1 300 kg,
- c) tatsächliche Gesamtmasse des Anhängers mindestens 800 kg,
- d) Aufbau des Anhängers kastenförmig oder vergleichbar Breite und Höhe mindestens wie das Zugfahrzeug und
- e) Sicht nach hinten nur über die Außenspiegel.